Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 22. Dezember 2022

Jahrgang 32 Nr. 24/2022

Inhalt:		Seite
I.	Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1.	4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt	3
2.	 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt 	4 - 5
3.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt (Gebührensatzung Nachtasyl)	6 - 7
4.	Entgeltordnung für die "kleine bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt	8 - 10
II.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung	
ш	Rekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt

Herausgeber:

Stadt Eisenhüttenstadt Zentraler Platz 1 15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

(03364)566-309 (03364)566-237

Internet-Adresse: <u>www.eisenhuettenstadt.de</u>

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de, Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/04, [Nr.09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt vom 6. Dezember 2012, die zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt vom 05. Januar 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Für den Personaleinsatz nach § 4 werden je Person pro Stunde 47,16 Euro in Ansatz gebracht, wobei die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt wird.
- 2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst::
 - (2) Die Pauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen beträgt je zurückgelegten Kilometer 0,29 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 16. Dez. 2022

Haures 48

In Vertretund

Thomas Kühn Erster Beigeordneter

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S.6) i.V.m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr.43], S.25) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt vom 05. Januar 2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt vom 05. Januar 2021– Gebührentarif – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt

Gebührentarif

1. Grundgebühr Vorhaltekosten

Gebühren in € je Minute

1.1.	Grundgebühr	Vorhaltekosten Fahrzeuge (je Einsatz)	1,06
1.2.	Grundgebühr	Vorhaltekosten Einsatzkräfte (je Einsatz)	4,01

2. PersonaleinsatzGebühren in €
je Minute2.1. Einsatzkraft0,53

3. Fahrzeuge Gebühren in € je Minute

3.1.	Drehleiterfahrzeug DLK	2-33-1	1,89
3.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	2-44-2	2,38
3.3.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	2-43-1	0,37
3.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	2-24-2	1,47

3.5.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G2	2-55-2	1,35
3.6.	Gerätewagen Atemschutz GW-A	2-56-2	0,87
3.7.	Gerätewagen Nachschub GW-N	2-74-2	0,36
3.8.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	2-19-2	0,46
3.9.	Kommandowagen KdoW	2-14-1	0,14
3.10.	Kommandowagen KdoW	2-14-2	0,05
3.11.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	2-42-2	1,96
3.12.	Rüstwagen RW	2-52-2	5,42
3.13.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	2-19-3	0,38
3.14.	Wasserrettung (Mehrzweckboot MZB, Eisrettungsschlitten)	2-79-3	8,22

4. Verbrauchsmaterial

4.1.	Ölbindemittel	Selbstkostenpreis
4.2.	Sonderlöschmittel	Selbstkostenpreis
4.3.	Wasser aus öffentlichen Netzen	Selbstkostenpreis

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Vorhaltekosten Fahrzeuge/ Minute (einmalig)

- + Vorhaltekosten Einsatzkräfte/ Minute (einmalig)
- + Gebühr/ Minute je Fahrzeug
- + Gebühr/ Minute je Einsatzkraft

Gesamtkosten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 16. Dez. 2022

In Vertretung

Thomas Kühn

Erster Beigeordneter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt (Gebührensatzung Nachtasyl)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]) und des § 4 der Satzung zur Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Nachtasyls der Stadt Eisenhüttenstadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der Übernachtungen und der eingewiesenen Personen.

§ 3 Gebührensatz

Die Höhe der Gebühr für eine Übernachtung beträgt 12,11 € pro Person.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Benutzung des Nachtasyls und endet mit dem Zeitpunkt der Räumung des Nachtasyls.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die ins Nachtasyl eingewiesene Person. Sind mehrere Gebührenschuldner wie z. B. Ehegatten oder Familienmitglieder eingewiesen worden, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Nachtasyls Eisenhüttenstadt vom 30. April 2014 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 15. Dezember 2022

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Entgeltordnung für die "kleine bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 14.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundlage/Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Für die Nutzung der "kleinen Bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 2 dieser Entgeltordnung.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der "kleinen bühne" ist der Abschluss eines Vertrages zwischen dem Nutzer und der Stadt Eisenhüttenstadt, vertreten durch den Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung, im Folgenden Überlasser genannt. Der Vertragsabschluss setzt einen formlosen Antrag seitens des Nutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Kontaktdaten des Nutzers
 (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Durchführung der Nutzung (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
 - Zweck der Nutzung mit Anzahl der zu erwartenden Personen
 - Nutzungsdatum
 - Nutzungsdauer
 (Gliederung nach Vorbereitungs-, Veranstaltungs- und Nachbereitungszeit)

Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich beim Überlasser einzureichen. Anträge können nur von voll geschäftsfähigen Personen gestellt werden.

- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer diese Entgeltordnung sowie die Haus- und Benutzungsordnung als Grundlage für den Vertragsabschluss an.
- (5) Der Vertrag wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Er ist nicht übertragbar.

 Aus einer unverbindlichen Reservierungsanfrage kann kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder auf Überlassung der "kleinen bühne" hergeleitet werden.
- (6) Die Entscheidung, ob eine Nutzung/Veranstaltung zugelassen wird, trifft der Überlasser. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der "kleinen bühne" besteht nicht.
- (7) An schriftliche Vertragsangebote ist der Überlasser zwei Wochen gebunden, wenn nicht mit dem Angebot eine längere Bindefrist zugesagt wird.
- (8) Der Nutzer/Veranstalter hat dem Überlasser eine verantwortliche Person zu benennen, die Ansprechpartner für die Veranstaltung ist und für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung für die "kleine bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt während der Veranstaltung die Verantwortung trägt.

§ 2 Nutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der "kleinen bühne" wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben:

für die Nutzung pro Stunde

64,80 € inkl. MwSt.

Das Entgelt für die Nutzung pro Stunde beinhaltet die Bereitstellung der "kleinen bühne", deren Einrichtungsgegenstände, anfallende Bewirtschaftungskosten (z. B. Wasser, Wärme, Energie) sowie Reinigungsleistungen vor und nach der Veranstaltung. Im Nutzungsentgelt nicht enthalten ist die Bereitstellung von Ton-, Bild- und Bühnenbeleuchtungstechnik.

(2) Mit Übergabe der "kleinen bühne" an den Nutzer, beginnt die Benutzungszeit. Es werden volle Stunden zu Grunde gelegt. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Die Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß § 2 der Entgeltordnung beträgt 50 vom Hundert des festgesetzten Entgeltes. Sie wird nichtwirtschaftlichen Vereinen im Sinne des BGB, die von der Körperschaftssteuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in Eisenhüttenstadt haben, den Kindertagesstätten in Eisenhüttenstadt sowie den in Eisenhüttenstadt ansässigen Schulen gewährt.
- (2) Die Ermäßigung des Nutzungsentgeltes gemäß § 2 der Entgeltordnung beträgt 25 vom Hundert des festgesetzten Entgeltes. Sie wird nichtwirtschaftlichen Vereinen im Sinne des BGB, die von der Körperschaftssteuerpflicht befreit sind und ihren Sitz nicht in Eisenhüttenstadt haben sowie nicht in Eisenhüttenstadt ansässigen Kindertagesstätten und Schulen gewährt.

§ 4 Erstattung

Kann die "kleine bühne" z. B. wegen eines Feueralarms, Stromausfalls oder anderer Ereignisse höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht genutzt werden oder muss die Nutzung aus diesen Gründen unterbrochen bzw. abgebrochen werden, so entsteht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes.

§ 5 Schuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, dem die Nutzung der "kleinen bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt im Rahmen eines Nutzungsvertrages gestattet worden ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist 3 Tage vor dem vereinbarten Tag der Nutzung fällig. Davon abweichende Fälligkeiten können im Nutzungsvertrag vereinbart werden.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt bargeldlos auf eines der Konten der Stadt Eisenhüttenstadt. Weitere Zahlungsmodalitäten können im Rahmen des Nutzungsvertrages geregelt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entgeltordnung für die "kleine bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung der "kleinen bühne" der Stadt Eisenhüttenstadt vom 31.03.2011 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 19. DEZ. 2022

Frank Balzer Bürgermeister